

Veröffentlichung: 17.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung
der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Hansestadt Wismar
einschließlich des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt sowie
die Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 60 Abs. 6 S. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Bürgerschaft stellte in ihrer Sitzung am 04.12.2025 den Jahresabschluss 2024 der Hansestadt Wismar einschließlich des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt in der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung mit dem folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk fest (Prüfvermerk PV/2025/0524-01):

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (kurz KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Wismar. Zur Durchführung der Prüfung hat er sich gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen.

In seiner Sitzung vom 12. November 2025 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der Hansestadt Wismar sowie des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt. Eine Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht lag vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt. Eigene Prüfungshandlungen wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgenommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen Bestätigungsvermerk mit folgenden Einschränkungen erteilt.

- Die Vollständigkeit der Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO-Doppik M-V kann nicht bestätigt werden.*
- Der sachgerechte Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten nach den Vorschriften des § 47 GemHVO-Doppik M-V kann nicht umfassend bestätigt werden.*

Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt diese Einschätzung.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen der Hansestadt Wismar sowie des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt mit Ausnahme der genannten Einschränkungen den Vorschriften des § 60 Kommunalverfassung M-V (kurz KV M-V) und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a Gemeindehaushaltverordnung-Doppik M-V (kurz GemHVO-Doppik M-V), der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze

Veröffentlichung: 17.12.2025

ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Wismar vermitteln.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Hansestadt Wismar ergänzend festgestellt:

- Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2024	617.315 TEUR
- Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen beträgt	95,9 %
- Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024	45,4 %
- Der Verschuldungsgrad beträgt zum 31. Dezember 2024	12,0 %
- Die Hansestadt Wismar ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.	
- Die Summe der Erträge beläuft sich auf	112.975 TEUR
- Die Summe der Aufwendungen beträgt	114.724 TEUR
- Das Jahresergebnis beträgt nach Veränderung der Rücklagen	-1.502 TEUR
- Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.	
- Die Finanzrechnung weist einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung aus i. H. v.	-589 TEUR
- Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt	7.209 TEUR
- Der Finanzmittelüberschuss zum 31. Dezember 2024 beläuft sich auf	6.620 TEUR
- Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt	-3.723 TEUR
- Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.	
- Die Kredite zur laufenden Sicherung der Zahlungsfähigkeit belaufen sich zu den Stichtagen auf 0,00 EUR.	

Auf der Grundlage des Berichtes zur Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Wismar sowie des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 vom 14. Oktober 2025 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Bürgerschaft den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 zu entlasten.

Veröffentlichung: 17.12.2025

Wismar, den 12. November 2025

Ort und Datum

gez. Renate Lüders

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Weiterhin entlastete die Bürgerschaft den Bürgermeister in ihrer Sitzung vom 04.12.2025 für das Jahr 2024 vorbehaltlos (Prüfvermerk PV/2025/0525).

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2024 der Hansestadt Wismar einschließlich des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt kann im Amt für Finanzverwaltung, Abt. Kämmerei, Stadthaus, Am Markt 11, Zimmer 2.03 in der Zeit vom 05.01.2026 bis 16.01.2026 zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.